

# Stadt Amberg

Marktplatz 11  
92224 Amberg



<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>003/0032/2013</b>
	<b>Erstelldatum:</b>	<b>08.07.2013</b>
	<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Dr. M/si</b>
<b>Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes; Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg sowie Anpassung des Verzeichnisses der Pauschalsätze</b>		
<b>Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasserin: Frau Elisabeth Keck</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>18.07.2013</b>	<b>Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss</b>
	<b>29.07.2013</b>	<b>Stadtrat</b>

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung vom 22.11.2001 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg in der Fassung des Entwurfs 02 vom 04.07.2013.

## Sachstandsbericht:

Nach Stadtratsbeschluss vom 05.11.2001 (Vorlage-Nr. 003/0018/2001, Ref. 3 D/hn) ist die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg in der Fassung vom 16.10.2001 am 01. Januar 2002 in Kraft getreten.

Somit hat die Stadt Amberg nach Art. 28 Abs. 4 BayFwG von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die angefallenen Kosten für die Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Art. 28 Abs. 1 und Abs 2 BayFwG zu erheben.

Die Satzung bedarf der Anpassung an die aktuelle Rechtsentwicklung:

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil vom 27. Juni 2012 entschieden, dass bei den Abrechnungen zwischen „Einsätzen“ und dem bloßen „Ausrücken“ der Feuerwehr unterschieden werden muss. Gemeinden, die in ihrer Feuerwehr-Kostensatzung eine Abrechnung lediglich für „Einsätze“, nicht aber bereits für das „Ausrücken“ vorsehen, beschränken sich dahingehend, nur Einsätze abrechnen zu können. Solange sich das Tätigwerden der Feuerwehrdienstkräfte vor Ort - insbesondere am mutmaßlichen Brandobjekt - rein auf Maßnahmen der Gefahrerforschung, ob überhaupt Anlass zum Eingreifen besteht, beschränkt, liegt noch kein „Einsatz“ im Sinne von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFWG vor.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat deshalb empfohlen, die Feuerwehr-Kostensatzungen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll deshalb § 1 Abs. 1 der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Amberg entsprechend geändert werden.

Die Satzung unterscheidet zwischen Aufwendungsersatz für Pflichtleistungen und für freiwillige Leistungen. Pflichtleistungen sind Einsätze, Sicherheitswachen und das Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung. Daneben erhebt die Stadt Kostenersatz für die Inanspruchnahme der Feuerwehr zu freiwilligen Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehr gehören, für die Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch an Dritte, für Leistungen der Atemschutzgeräte-, Schlauch-, Kraftfahrzeug- und Funkwerkstatt sowie der Geräteprüfstelle und für die Bereitstellung der Atemschutzübungsstrecke zur Benutzung.

Das Verzeichnis der Pauschalsätze wurde seit 2001 nicht mehr der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst und muss nun aufgrund von Kostensteigerungen in den vergangenen Jahren, bedingt durch Erhöhung der Energiekosten, Steigerungen bei den Personalkosten, sowie aufgrund von neu zu ergänzenden Kostenstellen aufgrund technischer Änderungen und Neuanschaffung von Fahrzeugen und Geräten, angepasst werden.

Stundensätze, Streckenkosten sowie Veränderungen der Personalkosten und Kosten für Sicherheitswachen werden neu festgelegt.

**Personelle Auswirkungen:** -----

**Finanzielle Auswirkungen:** -----

**Alternativen:** -----

**Anlagen:**

Änderungssatzung - Entwurf 02 vom 04.07.2013

---

Dr. Bernhard Mitko

Verteiler:

Mitglieder Stadtrat  
Referate, RP, Amt 3.2,  
Akt Beschlussvorlagen  
Zum Akt in Registratur